

Volksabstimmung vom 27. November 2022

Erläuterungen des Gemeinderates

Am 27. November 2022 und an den vier vorangehenden Wochentagen (im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen) findet folgende kommunale Abstimmung statt:

Kommunale Abstimmung

- **Genehmigung des Voranschlags 2023 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 326'300.00 und einem unveränderten Steuerfuss von 3.7 Einheiten**

Voranschlag 2023:

Die weiteren Informationen erhalten die Stimmberechtigten mit dem Bericht zum Voranschlag mit separater Post zugestellt. Weitere Exemplare können bei der Gemeindekanzlei kostenlos bezogen werden.

Antrag des Gemeinderates

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen

- die Genehmigung des Voranschlags 2023 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 326'300.00 und einem unveränderten Steuerfuss von 3.7 Einheiten.

Schönengrund, im Oktober 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES SCHÖNENGRUND

Thorsten Friedel
Gemeindepräsident

Sonja Hartmann
Gemeindeschreiberin

Kommunale Abstimmung

Zu der Vorlage der Einwohnergemeinde Schönengrund nimmt der Gemeinderat nachfolgend Stellung:

- **Voranschlags 2023 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 326'300.00 und einem unveränderten Steuerfuss von 3.7 Einheiten**

Der Voranschlag 2023 sieht bei einem Gesamtertrag von CHF 3'574'400.00 und einem Gesamtaufwand von CHF 3'900'700.00 einen Aufwandüberschuss von CHF 326'300.00 vor.

Die vorgeschlagene Investitionsrechnung 2023 enthält keine Investitionen.

Wegleitung zur Stimmabgabe

Für obige Abstimmung ist die Urne wie folgt geöffnet:

Mittwoch - Freitag, 23. - 25.11.2022	während den Bürostunden bei der Gemeindekanzlei
Samstag, 26.11.2022	19.00 bis 20.30 Uhr, beim Gemeindehaus
Sonntag, 27.11.2022	10.00 bis 11.00 Uhr, bei der Evang. Kirche

Stimmberechtigung

Alle bei der Einwohnerkontrolle gemeldeten Gemeindegewohnerinnen und -gewohner, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

Briefliche Stimmabgabe

Jede und jeder Stimmberechtigte kann ihre/seine Stimme, statt persönlich an der Urne, von jedem Ort der Schweiz der Post übergeben oder in den Briefkasten der Gemeindekanzlei werfen. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des Abstimmungsmaterials zulässig.

⇒ Bitte beachten Sie die Anweisungen auf dem Stimmausweis.

Stimmabgabe Invalider

Invalide oder andere Personen, die zur persönlichen und zur brieflichen Stimmabgabe dauernd unfähig sind, können ihr Stimmrecht mit Hilfe der Gemeindeschreiberin ausüben. Sie setzen sich zu diesem Zweck spätestens bis zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungssonntag mit ihr in Verbindung.

Stellvertretung

Jede stimmberechtigte Person darf sich durch eine am gleichen politischen Wohnsitz stimmberechtigte Person bei der Stimmabgabe vertreten lassen.

Der Vertreter/die Vertreterin weist sich an der Urne durch den Stimmausweis der vertretenen Person und durch seinen eigenen aus. Niemand darf mehr als eine Stellvertretung übernehmen.

Fehlendes Stimmmaterial

Fehlendes Stimmmaterial kann bis spätestens drei Tage vor dem Abstimmungssonntag bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Stimmausweis

Der Stimmausweis ist bei der Stimmabgabe einem Mitglied des Abstimmungsbüros abzugeben.

Weitere Bestimmungen

Im Übrigen wird auf das Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Appenzell A. Rh. verwiesen.